

# Gemeinde Witzeeze

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Petra Rempf

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Witzeeze

#### **Datum**

11.02.2015

### **TOP 14**

### **Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10, "Windkraftanlagen an der Gemeindegrenze zu Wangelau"**

### Beratung:

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windkraftanlagen an der Grenze zur Gemeinde Wangelau“ soll der Aufstellungsbeschluss gefasst werden. Durch den Erlass einer Veränderungssperre kann die Gemeinde schon während der Aufstellung eines Bebauungsplanes regelnd in eventuelle Bauplanungen eingreifen. Eine Bebauung, in diesem Fall das Aufstellen von Windkraftanlagen ist dann grundsätzlich während der Aufstellung der Bauleitpläne nicht zugelassen. Die Gemeinde kann davon Ausnahmen zulassen, wenn die Planungen den Vorgaben des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes entsprechen.

Zur Sicherung der Planungsabsichten sollte für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch erlassen werden. Die Veränderungssperre ist 2 Jahre gültig.

Der Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

### Beschlussempfehlung:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Witzeeze über eine Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich, bzw. das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windkraftanlagen an der Grenze zur Gemeinde Wangelau“.
2. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nördliche Grenzen der Flurstücke 21/1 und 17/1 der Flur 1, nördliche und östliche Grenzen der Flurstücke 16/1 und 14 der Flur 1, südliche Grenzen der Flurstücke 14, 16/1, 17/1 und 19/1 der Flur 1 sowie westliche Grenzen der Flurstücke 19/2, 20/2 und 21/1 der Flur 1 der Gemarkung Witzeeze.

3. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan.
4. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Veränderungssperre beschlossen worden ist, gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: